

der eine Knecht den Sklaven oder die Magd eines andern Herrn tötet. Dieser notwendigen Voraussetzung entspricht aber der Wortlaut des Vordersatzes keineswegs, der vielmehr so lauten müsste: 'Si servus servum alienum occiderit . . .' Dies 'alienus' fehlt aber in der ganzen Ueberlieferung. Und dies ist um so auffallender, als das 'alienus' gleich darauf in den folgenden Paragraphen regelmässig gebracht wird: 'S. q. ingenuus servum alienum expoliaverit . . . Si quis servum alienum battit . . . S. q. homo ingenuus litum alienum expoliaverit . . .' und ebenso auch an anderen ähnlichen Stellen, u. a. auch da, wo 'servus' wie oben Subjekt ist; vgl. B 26 (= A 35): 'Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ex ipso crimine ancilla mortua fuerit (auch hier also bewirkt der Knecht den Tod einer fremden Magd) . . .' Si servus ancilla aliena sibi in coniugium sociaverit . . . Es ist schwer begreiflich, warum die Lex gerade an unserer Stelle es vermieden hat, jenes Wort hinzuzufügen, das hier notwendiger ist als im Folgenden, wo es ständig gebraucht wird, obwohl z. B. kaum ein Herr seinen eigenen Sklaven ausplündern wird. Man muss also wohl annehmen, der Vordersatz habe ursprünglich eine andere Fortsetzung gehabt, und nun findet sich in der Tat in A ein ganz anders gestalteter Nachsatz. Freilich wenn wir diesem den Vordersatz von A 2 und 3 geben, kommen wir nicht aus der Verlegenheit heraus. Dort heisst es nämlich: 'Si servus servum aut ancillam occiderit, homicida ille sol. XX culpabilis iudicetur'.

Auch hier kann nur ein 'servus alienus' gemeint sein, aber auch hier fehlt dieses Wort. Dazu kommt, dass die von dem schuldigen Knecht geforderte Busse von zwanzig Schillingen die Leistungsfähigkeit, die das Gesetz sonst einem Sklaven zumutet, bei weitem übersteigt. Die Höchstbusse eines 'servus', die in der Lex begegnet, beträgt sechs Schillinge, wenn diese nicht gezahlt werden, tritt Kastration ein. Dabei ist diese Busse keineswegs bei geringeren Verbrechen angedroht, sondern erstens dann, wenn — wir führten diesen Fall soeben an — ein Knecht 'cum ancilla aliena mechatus fuerit' und dadurch ihren Tod herbeiführt¹, ferner dann, wenn er des Dieb-

1) In den Zusatzkapiteln zur Lex, die der Codex Vossianus lat. 119, eine Hs. des Textes E, bringt, findet sich ein Abschnitt, der hier angeführt sei, weil er fälschlich so aufgefasst wird, als handle er vom Totschlag einer Magd durch einen Knecht. Vgl. die Ueberschrift, die